



31. August 2023

Beschlussvorlage - B/0572/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushaltsausschuss	18.09.2023					
Kreisausschuss	27.09.2023					
Kreistag	04.10.2023					

2. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020.

Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 hat der Landesgesetzgeber das Kommunalverfassungsgesetz dahingehend geändert, dass die Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann (neuer Satz 5 in § 100 Abs. 1 KVG).

Das Ansinnen des Gesetzgebers war es, den Landkreisen die Möglichkeit einzuräumen, insbesondere Verfahrensfehler bei der Festsetzung eines Kreisumlagebesatzes auch nachträglich heilen zu können.

Infolgedessen wurde im Dezember 2020 durch den Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung 2017 des Salzlandkreises beschlossen (Beschlussvorlage B/0199/2020), um das Risiko eines für den Salzlandkreis negativen Ausgangs der anhängigen Kreisumlageklageverfahren für das Haushaltsjahr 2017 zu senken, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass im gerichtlichen Verfahren die Ursprungshaushaltssatzung und damit auch die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kreisumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) sich als unwirksam erweist.

Nach der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2022 – 8 C 31.21 - ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung der Zeitpunkt ihres Erlasses.

Demnach hat der Kreis bei der Festlegung des Umlagesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung zur Verfügung stehenden, für die Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erheblichen Informationen zu berücksichtigen. Bei rückwirkenden Haushaltssatzungen zur Fehlerbehebung schließt dies eine Berücksichtigung der zwischenzeitlich angefallenen, bei Erlass dieser Satzungen verfügbaren Daten, mit ein.

Zum Zeitpunkt der 1. Änderungssatzung (im Dezember 2020) stellte die Rechtsprechung darauf ab, dass die Plandaten und nicht die Ist-Zahlen bei einer Heilung zugrunde zu legen sind (zum Beispiel VG Halle, Urteil vom 16. Dezember 2019 - 3 A 283/17 HAL).

Vor dem Hintergrund der aktuellsten und höchstrichterlichen Rechtsprechung steht zu befürchten, dass die Haushaltssatzung 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2017 einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält.

Das Haushaltsjahr 2017 betreffend sind 13 Kreisumlageklagen mit einem Streitwert von insgesamt 14.357.544 EUR anhängig:

Gemeinde	Streitwert in EUR	Bemerkung
Stadt Hecklingen	2.377.062,00	nach Revision beim Bundesverwaltungsgericht Zurücküberweisung an OVG
Stadt Alsleben (Saale)	1.428.855,00	anhängig beim VG MD - ruhend gestellt
Stadt Aschersleben	1.771.933,00	
Gemeinde Bördeau	637.909,00	
Gemeinde Börde-Hakel	850.527,00	
Gemeinde Borne	397.889,00	
Stadt Egel	1.419.411,00	
Gemeinde Giersleben	267.702,00	
Stadt Güsten	1.315.422,00	
Gemeinde Ilberstedt	485.559,00	
Stadt Nienburg (Saale)	2.434.162,00	
Gemeinde Plötzkau	483.650,00	
Gemeinde Wolmirsleben	487.463,00	
Summe	14.357.544,00	

In Anbetracht des erheblichen drohenden finanziellen Verlustes für den Salzlandkreis sollten sämtliche Möglichkeiten zur Heilung des Verfahrens ausgeschöpft werden.

Die Auswertung der nunmehr in die Abwägung einbezogenen aktuellen Daten ergibt einen geänderten Kreisumlagehebesatz in Höhe von 45,07 v. H., der den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz des finanziellen Gleichrangs bei der Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes beachtet.

Die ursprünglich beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 sowie die 1. Änderungssatzung legten einen Kreisumlagehebesatz in Höhe von 47,06 v. H. fest.

Aus der dementsprechenden Absenkung des Hebesatzes für alle Gemeinden ergäbe sich eine Ertragsminderung für den Salzlandkreis in Höhe von 3,2 Mio. EUR, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird (klagende Gemeinden hervorgehoben):

alle Angaben in EUR	Ergebnis ohne Kreisumlage	Umlagegrundlage	Kreisumlage bei Hebesatz von 47,06 v. H.	Kreisumlage bei Hebesatz von 45,07 v. H.	Differenz
Stadt Aschersleben	12.789.528	23.625.766	11.118.285	10.648.132	- 470.153
Stadt Barby	3.204.300	6.704.579	3.155.174	3.021.753	- 133.421
Stadt Bernburg (Saale)	16.806.403	32.250.791	15.177.222	14.535.431	- 641.791
Stadt Calbe (Saale)	3.526.394	6.386.258	3.005.373	2.878.286	- 127.087
Stadt Hecklingen	1.916.875	5.051.131	2.377.062	2.276.544	- 100.518
Stadt Könnern	2.120.345	4.324.099	2.034.920	1.948.871	- 86.049
Stadt Nienburg (Saale)	1.454.484	5.172.466	2.434.162	2.331.230	- 102.932
Stadt Schönebeck (Elbe)	11.466.904	28.271.498	13.304.566	12.741.964	- 562.602
Stadt Seeland	1.993.737	3.178.602	1.495.850	1.432.595	- 63.255
Stadt Staßfurt	16.834.098	24.919.635	11.727.180	11.231.279	- 495.901
Gemeinde Bördeland	2.023.958	5.493.483	2.585.233	2.475.912	- 109.321
VEM - Bördeau	803.671	1.355.524	637.909	610.934	- 26.975
VEM - Börde-Hakel	1.276.429	1.807.325	850.527	814.561	- 35.966
VEM - Borne	224.388	845.495	397.889	381.064	- 16.825
VEM - Stadt Egel	1.363.997	3.016.174	1.419.411	1.359.389	- 60.022
VEM - Wolmirsleben	392.451	1.035.835	487.463	466.850	- 20.613
VSW - Stadt Alsleben (Saale)	-69.327	3.036.243	1.428.855	1.368.434	- 60.421
VSW - Giersleben	303.835	568.853	267.702	256.382	- 11.320
VSW - Stadt Güsten	1.691.771	2.795.202	1.315.422	1.259.797	- 55.625
VSW - Ilberstedt	247.946	1.031.789	485.559	465.027	- 20.532
VSW - Plötzkau	304.224	1.027.731	483.650	463.198	- 20.452
Summe	80.594.080	161.898.479	76.189.414	72.967.633	- 3.221.781

VEM = Verbandsgemeinde Egelner Mulde/VSW = Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Rechtsmittel gegen die ergangenen Bescheide wurden durch 13 Gemeinden eingelegt.

Demnach sind die betreffenden, durch den Salzlandkreis erlassenen Kreisumlagebescheide, bisher nicht bestandskräftig geworden.

Für die noch nicht bestandskräftigen Bescheide beabsichtigt der Salzlandkreis Änderungsbescheide auf der Grundlage der nunmehr vorgenommenen Abwägung und Änderung der Haushaltssatzung zu erlassen. Daraus errechnet sich eine Ertragsminderung für den Salzlandkreis in Höhe von 1.002.354 EUR (ursprünglich insgesamt erhoben 76.189.414 EUR).

Für die übrigen 8 Bescheide für das Haushaltsjahr 2017 ist Bestandskraft eingetreten. In Anbetracht des Grundsatzes der Rechtsbeständigkeit unanfechtbarer Umlagebescheide ist eine Änderung dieser Bescheide nicht geboten. Diese Bescheide bleiben demnach von dem durch die Heilungssatzung verringerten Kreisumlagehebesatz unberührt.

Die beiliegende Überarbeitung der Abwägung zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017 basiert – wie durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2022 – 8 C 31.21 – beschrieben - auf aktuell vorliegenden Informationen über die finanzielle Situation des Kreises und der Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr.

Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. 2. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Salzlandkreises vom 08.12.2016, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020
2. Abwägung zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017